

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17

www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

HANDBUCH FÜR PRÜFER – ULTRALEICHTPILOTEN UL/A

UL/A = aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

Festlegungen zur Standardisierung von Prüfern für Ultraleichtpiloten UL/A gem. § 24i.

Österreichischer Aero-Club

als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

Dokumentenummer: DOC_045
Herausgegeben durch: ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
Version: v00
Status: in Kraft
Klassifikation: Intern FAA
Seiten: 10
Original / Hardcopy: P:\01_EASA_Allgemein\05_DOC_Dokumente
Mitgeltendes: -



1. Einleitendes

1.1. Kurzbeschreibung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Flugprüfer aktuelle und standardisierte Praktiken anwenden. Dieses Handbuch dient der Standardisierung von Flugprüfern für Ultraleichtpiloten für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge.

Jeder Flugprüfer ist dafür verantwortlich, bei der Durchführung von Prüfungsflügen die neueste Version dieses Prüferhandbuches zu berücksichtigen.

Absicht und Zweck dieses Dokuments ist es, eine Anleitung zur Einhaltung der nationalen Gesetze zu geben. Darüber hinaus soll das Dokument allen Prüfern eine bequeme und aktuelle Referenz für die Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben bieten.

Verweise und Auszüge aus dem LFG, der ZLPV 2006, der ZLLV 2010 sowie der LVR 2014, jeweils in der gültigen Fassung, dienen nur zur Orientierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Bei Widersprüchen sind die nationalen österreichischen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen), abrufbar über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS BKA) offiziell verlautbarte Fassung <https://www.ris.bka.gv.at/Bund/> verbindlich.

Rückmeldungen sind sehr willkommen und können an folgende Adresse geschickt werden: faa@aeroclub.at

|

1.2. Revisionshistorie

Rev.:	Hinweise	Ersteller	Datum
0	Erstausgabe	Walter Ochsenhofer	28.08.2021



1.3. Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einleitendes	2
1.1. Kurzbeschreibung	2
1.2. Revisionshistorie	2
1.3. Inhaltsverzeichnis	3
2. Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge UL/A	4
3. Ernennung zum Prüfer UL/A	4
4. Verlängerung der Prüferernennung UL/A	4
4.1. Inhalte des Prüfer-Auffrischungslehrgang für UL/A	5
5. Generelles	6
5.1. Anwendungsbereich	6
5.2. Liste der Prüfer Ultraleichtflugzeuge UL/A	6
5.3. Zu verwendende Formulare	6
5.4. Luftfahrzeuge	6
6. Prüfungsdurchführung	7
6.1. Herangehensweise	7
6.2. Zweck von Prüfungsflügen	7
6.3. Antritt zur Prüfung	7
6.4. Vorbereitung der Prüfung	7
6.5. Durchführung der Prüfung	8
6.6. Abbruch einer Prüfung	9
6.7. System zur Beurteilung	9
6.7.1. Prüfungsteil Überlandflug	9
6.7.2. Prüfungsteil Ziellandungen	9
6.8. Dokumentation	10

2. Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge UL/A

Gemäß dem veröffentlichten Lehrplan für die Ausbildung zur Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL/A) wurden vom österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz folgende Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge UL/A festgelegt. Diese sind jedenfalls zu befolgen:

Allgemein

- a) Sämtlichen Flugbetriebsgrenzen und Limitierungen, die im Flughandbuch des Prüfungsluftfahrzeuges enthalten sind, sind ausnahmslos einzuhalten.
- b) Strömungsabrisse, Abkippen oder Vermeiden von Trudeln sind (sofern notwendig) in einer ausreichenden Höhe zu beginnen, sodass das Manöver spätestens in 500m über Grund beendet ist.
- c) Das Ziehen von Sicherungen zur Simulation von Notfällen ist verboten.
- d) Flugprüfer werden darauf hingewiesen, dass die Unterschreitung der Mindestflughöhe abseits von Flugplätzen (z.B. zur Simulation von Notlandungen) eine entsprechende Genehmigung der Austro Control GmbH erfordert.

§ 15 Abs 4 Z 4
LVR 2014

§ 7 Abs 1 LVR
2014

3. Ernennung zum Prüfer UL/A

Für die **Prüferernennung** für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge sind die Anforderungen gemäß ZPLV 2006 i.d.g.F. § 24i. Abs. (1) und Abs. (2) zu erfüllen.

§ 24i. Abs 1, 2
ZPLV 2006

4. Verlängerung der Prüferernennung UL/A

Für die **Verlängerung** der **Prüferernennung** sind die in der ZPLV 2006 i.d.g.F. § 24i. Abs. (4) genannten Anforderungen zu erfüllen.

§ 24i. Abs 4
ZPLV 2006

Prüfungen Klassenberechtigung UL/A: von den erforderlichen 6 praktischen Prüfungen innerhalb der Gültigkeitsperiode von 3 Jahren (mind. 2 Prüfungen pro Jahr) muss mindestens eine mit einem UL/A erfolgen.

§ 24i. Abs 4 (2)
ZPH OeAeC
014 Pkt. 7.

Prüfer-Auffrischungslehrgang: Es werden nur Prüfer-Auffrischungslehrgänge anerkannt, die vom Österreichischen Aero-Club/FAA abgehalten wurden.

§ 24i. Abs 4 (3)
ZPH OeAeC
014 Pkt. 7.



4.1. Inhalte des Prüfer-Auffrischungslehrgang für UL/A

Die Auswahl von Inhalten des Prüfer-Auffrischungslehrgang für die Klassenberechtigung von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (UL/A) gestaltet sich wie folgt:

Vorstellung der Inhalte in Form eines interaktiven Workshop:

- a) des HANDBUCH FÜR PRÜFER – ULTRALEICHTPILOTEN UL/A
- b) der ZLPV 2006 i.d.g.F. § 24 Ultraleichtschein
- c) der ZLPV 2006 i.d.g.F. § 119 Zivilluftfahrerschulen, Schulbescheide
- d) der Gästeflugverordnung i.d.g.F. § 2 für Ultraleichtluftfahrzeuge
- e) der ZLLV 2010 i.d.g.F. im Bezug auf aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- f) des Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 17D Ultraleicht-Luftfahrzeuge
- g) der Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung ZPA OeAeC 002_i02 UNTERSCHIEDSSCHULUNG UND VERTRAUTMACHUNG GEMÄSS § 118b ZLPV 2006 idF BGBl. II 205/2006
- h) Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis ZPH OeAeC 014 i00 Verlängerung der Lehrberechtigung und Prüferernennung für Ultraleichtpiloten UL/A (aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge)
- i) des Lehrplans für die Ausbildung zur Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge; UL/A gem. ZLPV 2006 i.d.g.F
- j) des Lehrplans für die Ausbildung zur Erlangung der Lehrberechtigung für Ultraleichtflugzeuge UL/A gem. ZLPV 2006 i.d.g.F
- k) die Anforderungen für die Passagierberechtigung (ZLPV 2006 i.d.g.F. § 24f (1) u. (2))
- l) die Bestimmungen für entgeltliche Beförderung und Selbstkostenflüge
- m) die Haftung bei Unfällen und in der Schulung/während Prüfungen, Versicherungen
- n) die nationalen Anforderungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen
- o) die zu verwendenden Prüfungsprotokolle bei Prüfungen für Berechtigungen für aerodynamische Ultraleichtflugzeuge UL/A
- p) Statusüberprüfung, Schulung mit UL's (Überladung), Prüfung auf privat gewartete UL's
- q) Grundlagen der menschlichen Leistungsfähigkeit und -grenzen, die für die Flugprüfung relevant sind
- r) Bewertungsgrundlagen, die für die Leistung eines Bewerbers relevant sind



5. Generelles

5.1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Informationen gelten für alle praktischen Prüfungen für die Ausstellung eines Scheines für Ultraleichtpiloten für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge UL/A durch den österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz.

5.2. Liste der Prüfer Ultraleichtflugzeuge UL/A

Der österreichische Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz führt, aktualisiert und veröffentlicht eine Liste aller Flugprüfer für Ultraleichtflugzeuge UL/A – deren Prüferberechtigung vom österr. Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde ausgestellt wurde.

Sollten Sie feststellen, dass die Liste Fehler enthält, wird um eine Information an faa@aeroclub.at gebeten.

5.3. Zu verwendende Formulare

Prüfer für UL/A werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 2 Abs 1 ZLPV 2006 die von der Behörde online bereitgestellten Formulare verwenden müssen:

<https://aeroclub.at/de/behoerde/download>

5.4. Luftfahrzeuge

Vor der Durchführung einer Prüfung überprüft der Prüfer, ob das zur Verwendung vorgesehene aerodynamisch gesteuerte Luftfahrzeug für die Prüfung oder Überprüfung geeignet und angemessen ausgestattet ist.

6. Prüfungsdurchführung

6.1. Herangehensweise

Der Prüfer hat eine **freundliche und entspannte Atmosphäre** zu fördern, dies sowohl vor als auch während einer Prüfung. Ein negativer oder feindseliger Ansatz darf nicht angewendet werden. Während der Prüfung hat der Prüfer negative Kommentare oder Kritiken zu vermeiden. Alle Bewertungen sind auf die Nachbesprechung zu verschieben.

6.2. Zweck von Prüfungsflügen

Prüfungen zum Erwerb eines Scheines für aerodynamische Ultraleichtflugzeuge dienen zur:

- Feststellung (durch praktische Demonstrationen), ob ein Kandidat die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben / behalten hat.
- Verbesserung von Ausbildung und Flugunterricht in Zivilluftfahrerschulen durch Rückmeldungen des Prüfers hinsichtlich jener Prüfungsanforderungen, die nicht zufriedenstellend erfüllt wurden.
- Beitrag zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, in dem Prüfer redliches Verhalten als Luftfahrer propagieren und bei Prüfungsflügen hohe Disziplin vorleben.

6.3. Antritt zur Prüfung

Der Prüfer hat sich vor Durchführung einer Prüfung zu überzeugen, dass der Antragsteller alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß dem Lehrplan für die Ausbildung zur Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge UL/A für die Erlangung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Rechte oder der Berechtigung erfüllt, für die die praktische Prüfung abgelegt wird.

6.4. Vorbereitung der Prüfung

Der Prüfer sollte dem Antragsteller genügend Zeit zur Vorbereitung einräumen.

Der Prüfer sollte vor Antritt des Fluges die Flugübungen und die Sicherheitslimits mit dem Antragsteller besprechen.

Der Prüfer sollte Flüge so planen, dass alle erforderlichen Übungen durchgeführt werden können. Im Hinblick auf Wetterbedingungen, die Verkehrssituation, die ATC-Anforderungen und die örtlichen Verfahren ist für jede Übung ausreichend Zeit einzuplanen.

Im Hinblick auf mögliche Abweichungen vom vorbesprochenen Flugverlauf, die aufgrund von ATC-Anweisungen oder anderen Umständen, welche die Prüfung oder Überprüfung beeinflussen, eintreten können, sollte der Prüfer flexibel sein. Ergeben sich Änderungen an einer geplanten Prüfung oder Überprüfung, so muss sich ein Prüfer davon überzeugen, dass der Antragsteller diese Änderungen versteht und akzeptiert. Andernfalls muss die Prüfung beendet werden. Nur jene Manöver und Verfahren, die im jeweiligen Prüfungsprotokoll vorgesehen sind, werden durchgeführt.



6.5. Durchführung der Prüfung

Der Prüfer stellt sicher, dass der Antragsteller den Flug gemäß den Erfordernissen nach der ZPLV 2006 i.d.g.F. und dem Lehrplan für die Ausbildung zur Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge UL/A für die Erlangung durchführt. Die Durchführung wird anhand der erforderlichen Standards für die Prüfung oder Überprüfung bewertet. Daher überwacht der Prüfer alle Phasen und Teile des Fluges, einschließlich der Einholung von ATC-Freigaben (sofern notwendig).

Eine Prüfung dient dazu, einen **praktischen Flug zu simulieren**. So kann ein Prüfer praktische Szenarien für den Antragsteller festlegen. Dabei muss der Prüfer sicherstellen, dass der Antragsteller nicht verwirrt und die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Jeder Prüfungsflug besteht aus:

Flugvorbereitung die beinhalten muss:

- Überlandflugplanung, mitzuführende Unterlagen und Dokumente
- Luftraumstruktur der geplanten Strecke + Deutung
- Außenkontrolle nach Checkliste, Berechnung Abflugmasse max. nach Flug & Betriebshandbuch
- andere relevante Punkte oder Abschnitte der Prüfung oder Überprüfung

Vorflug-Briefing, mit folgendem Inhalt:

- die Abfolge der Prüfungsaufgaben
- Sicherheitsbetrachtungen

Flugübungen während des Fluges, die alle relevanten Punkte des Prüfungsprotokolls umfassen

Nachbesprechung, mit folgendem Inhalt:

- Beurteilung / Bewertung des Antragstellers
- Dokumentation der Prüfung, wenn möglich in Anwesenheit des Fluglehrers des Prüflings.



6.6. Abbruch einer Prüfung

Sollte ein Antragsteller aus Gründen, die der Prüfer als unangemessen erachtet, einen Prüfungsflug abbrechen, werden die nicht angetretenen Teile oder Abschnitte der Prüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

Wird ein Prüfungsflug aus Gründen abgebrochen, die der Prüfer als angemessen erachtet, werden nur die noch nicht abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Prüfung während einer nachfolgenden Prüfung oder Überprüfung wiederholt.

Ein Prüfer sollte eine Prüfung oder Überprüfung nur dann abbrechen, wenn entweder klar ist, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, den erforderlichen Kenntnisstand, die erforderlichen Fähigkeiten oder Fertigkeiten nachzuweisen und dass eine vollständige Wiederholung erforderlich sein wird oder Sicherheitsgründe einen Abbruch erfordern.

Ein solcher Abbruch darf zu jedem Zeitpunkt der Prüfung erfolgen.

6.7. System zur Beurteilung

6.7.1. Prüfungsteil Überlandflug

Das Nichtbestehen von zwei Prüfungsteilen im Prüfungsteil Überlandflug führt in der Regel zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung. Der Prüfer trifft je nach Schwere der vorhandenen Mängel eine begründete Entscheidung.

Das **Nichtbestehen** von **drei oder mehr Prüfungsteilen** führt zum **Nichtbestehen** der kompletten praktischen Prüfung.

6.7.2. Prüfungsteil Ziellandungen

Alle drei Ziellandungen müssen mit voll gedrosseltem Motor durchgeführt werden. Der Aufsetzpunkt muss innerhalb des ersten Drittels des vorher festgelegten Ziellandefeldes von 150 m x Bahnbreite erfolgen. Nach Maßgabe des Prüfers kann höchstens eine misslungene Ziellandung wiederholt werden.

Wird der **Prüfungsteil Ziellandung nicht bestanden**, muss die **praktische Prüfung vollständig wiederholt** werden

Jeder Punkt innerhalb einer Prüfung oder Überprüfung sollte separat ausgeführt und bewertet werden.

Der Ablauf der Prüfung oder Überprüfung sollte normalerweise nicht von einem Prüfer geändert werden.

Geringe oder fragwürdige Leistungen in einer Prüfung oder Überprüfung sollten den Prüfer bei der Bewertung in den nachfolgenden Punkten nicht beeinflussen.



Von einem Antragsteller wird erwartet, die Prüfungsflugtoleranzen bei einem gleichzeitig ruhigen und stabilen Flug einzuhalten. Ein Prüfer sollte unvermeidliche Abweichungen von den Prüfungsflugtoleranzen aufgrund von Turbulenzen, ATC-Anweisungen usw. angemessen berücksichtigen.

Der Prüfer verwendet folgende Begriffe zur Beurteilung:

Praxisprüfung bestanden

sofern der Antragsteller den erforderlichen Kenntnisstand, die erforderlichen Fähigkeiten oder die erforderlichen Kenntnisse nachweist und dabei innerhalb der Toleranzen der Flugprüfung für die Lizenz oder Berechtigung;

Praxisprüfung nicht bestanden

wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- die Toleranzen wurden überschritten, obwohl der Prüfer für Turbulenzen oder ATC-Anweisungen angemessene Tolerierungen gewährt hat
- das Ziel der Prüfung oder Überprüfung wurde nicht erreicht
- das Ziel der Übung wurde erreicht, jedoch auf Kosten eines sicheren Fluges, einer Verletzung einer Regel oder eines Gesetzes, durch schlechtes Verhalten als Luftfahrer oder mittels grober Handhabung
- ein akzeptabler Kenntnisstand wurde nicht nachgewiesen
- ein akzeptables Niveau des Flugmanagements wurde nicht nachgewiesen
- ein Eingreifen des Prüfers war im Interesse der Sicherheit erforderlich

6.8. Dokumentation

Der Prüfer sollte während des Fluges einen Flug- und Beurteilungsbericht führen und diesen für die Nachbesprechung verwenden.

Nach Abschluss einer Prüfung muss der Prüfer dem Antragsteller das Ergebnis der praktischen Prüfung mitteilen.

Das Prüfungsprotokoll ist im Falle:

§ 24d. Abs 1
ZLPV 2006

- einer Erstprüfung von der Zivilluftfahrerschule entsprechend der Ausbildungsgenehmigung evident zu halten,

§ 24g. Abs 5
ZLPV 2006

- einer Prüfung zur Aufrechterhaltung oder Erneuerung vom Prüfer innerhalb von vier Wochen eine Kopie an den Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz zu senden,

§ 24e. Abs 3
ZLPV 2006

- eines Statusüberprüfungsflug von der Zivilluftfahrerschule entsprechend der Ausbildungsgenehmigung evident zu halten.